

Der Verfassungsstaat in den ostasiatischen Traditionen, insbesondere am Beispiel von Japan

Prof. Dr. Hisao Kuriki

I. Der Beginn der Modernisierung Japans

1. Die Asiatische Stagnation

Am Anfang des 19. Jahrhunderts befanden sich die ostasiatischen Staaten, nämlich China, Korea und Japan, noch im Zustand der asiatischen Stagnation. Der Grund dafür lag im Neukonfuzianismus, der nicht nur das geistige Leben, sondern auch das Sozial- und Staatsleben in diesen Staaten beherrscht hat.¹ Der Neukonfuzianismus hat wegen seiner Identifikation der menschlichen Lebensordnung mit den Naturgesetzen die vorhandene Herrschaftsordnung legitimiert und verfestigt, und wegen seiner Identifikation der Staatsführung mit der tugendhaften Lebensführung der Staatsführer die Notwendigkeit der planmäßigen Erneuerung des Staatslebens in der modernen Zeit vernachlässigt.² Außerdem haben die ostasiatischen Staaten egozentrisch gedacht, weil nach ihrem Selbstverständnis die vom Neukonfuzianismus beherrschten Staaten wertvoll waren, während die davon nicht beeinflußten Staaten als verächtlich galten. Aus diesem Grund haben diese Staaten sich gegen andere mit wenigen Ausnahmen abgeschlossen und sind daher ganz abseits von der Entwicklung der Wissenschaft, der Technik und der Staatsführung geblieben.

2. Der Druck von außen als Anstoß zur Befreiung aus der Stagnation

Der Anstoß zur Befreiung aus diesem Zustand der Stagnation war für Japan der Umstand, daß Europäer und Amerikaner gekommen sind und die Öffnung des Staates zum Zweck der Errichtung von Handelsbeziehungen gefordert haben. Japan ist zuerst ablehnend und widersetzt gewesen, mußte dann aber unter militärischer Bedrohung den Staat nach außen öffnen. Was man in dieser Situation am stärksten gefürchtet hat, war vor allem, daß Japan von den europäischen oder amerikanischen Mächten erobert und kolonialisiert wird.³ Das Schicksal Chinas nach dem Opiumkrieg war das warnende Bei-

¹ Ryotaro Shiba, Meiji to iu Kuni (Ein Staat Meiji), 1994, S. 95 f.

² Zum Neukonfuzianismus vgl. Sannosuke Matsumoto, Nihon Seijishiso Gairon (Grundzüge der Geschichte der politischen Gedanken Japans), 1975, S. 1 ff.

³ Rh. Shiba, a.a.O., S. 110; Ryotaro Shiba, Kono kunino Katachi (Die Form dieses Staates), Bd. 4 1997, S. 105 ff.

spiel. Um dieser Gefahr zu entgehen, mußte Japan den Staat und das Volk einheitlich und stark machen. Der schnellste Weg dazu war die Modernisierung nach europäischem oder amerikanischem Modell.

3. Die Gründe für die frühe Befreiung aus der Stagnation

Unter den ostasiatischen Staaten hat Japan am frühesten die Modernisierung begonnen und durchgeführt. Als Gründe dafür können folgende angeführt werden:

(1) Die Gewohnheit der Rezeption und Assimilierung von fremden Kulturen

Seit dem Anfang seiner staatlichen Existenz ist Japan von der chinesischen und der koreanischen Kultur beeinflußt worden und hat sie assimiliert. Die Aufnahme und Assimilierung von fremden Kulturen war für das japanische Volk eine Tradition. Die Abschottung des Staates nach außen in der Zeit von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war eher eine Ausnahme. Daß Japan eine solche Tradition hatte, war für die Aufnahme auch der europäischen und amerikanischen Kultur günstig.

(2) Die schwache Herrschaft des Neukonfuzianismus

Die Herrschaft des Neukonfuzianismus war nicht so stark wie in China und Korea. Dies kam vielleicht daher, daß Japan von beiden Staaten ein bißchen entfernt und eine Insel ist.

Zwar war der Neukonfuzianismus in der Tokugawa-Zeit (vom Anfang des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts) die offizielle Lehre, er wurde von dem Shogun (der militärische und zugleich politische Herrscher von ganz Japan in diesem Zeitraum) und von den Territorialfürsten unterstützt. Während aber in China und Korea nur die dieser Lehre kundigen und darin durch das Staatsexamen bewährten Eliten die hohen Beamten werden konnten, gab es in Japan ein solches System nicht. Es gab die Möglichkeit, daß auch Personen mit praktischem Talent hohe Beamte wurden.⁴

(3) Das hohe Bildungsniveau

Im Verhältnis zu China und Korea waren in Japan die gelehrten Menschen geringer an Zahl. Aber die offiziellen und die privaten Schulen war sehr verbreitet, die Zahl der alphabetisierten Menschen war höher, die Menschen waren im Durchschnitt intelligenter.⁵

⁴ R. Shiba, Meiji to iu Kokka (Ein Staat Meiji), Bd. 1, S. 13 ff.

⁵ R. Shiba, a.a.O., S. 19.

(4) Die Entwicklung der Tausch- und Verkehrswirtschaft

Es bestand noch das traditionelle Feudalsystem. Unter diesem System entwickelte sich aber die Tausch- und Verkehrswirtschaft. Als deren Folge entstand ein erster Ansatz von Bürgertum. Die Bürger waren für die neuen Dinge offen und ihnen gegenüber positiv eingestellt.⁶

(5) Die Atmosphäre der Freiheit

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts war der Kaiser aus dem Vordergrund der Staatsführung zurückgetreten und nur die geistige Autorität geblieben. Seitdem wurde der oberste Kriegsherr, Shogun genannt, mit der politischen Herrschaftsgewalt beauftragt. Dadurch wurden die geistige Autorität und die politische Autorität getrennt und je verschiedenen Subjekten zugeordnet. Diese Trennung von geistiger und politischer Autorität hat dazu beigetragen, die Atmosphäre der geistigen Freiheit hervorzubringen.⁷

4. Der Auftritt der neuen Träger der Öffentlichkeit als Basis der Modernisierung

(1) Das öffentliche Interesse

Die Öffentlichkeit im Sinne der Obrigkeit (Herrschaftsausübung) ist bis dahin vom Shogun monopolisiert worden. Und zwar wurde diese Öffentlichkeit mit dem privaten Interesse der Shogun-Familie gleichgesetzt. Jetzt ist die Vermeidung der Gefahr der Kolonialisierung die von allen gemeinsam verfolgte Sache und das öffentliche Interesse geworden, das alle damaligen Japaner integriert hat.

(2) Der neue Träger der Öffentlichkeit

Entsprechend der Entstehung dieses neuen öffentlichen Interesses sind neue Träger der Öffentlichkeit aufgetreten.

(A) Der Kaiser

Trotz der Inhaberschaft der legitimen Herrschaftsgewalt war der Kaiser seit 700 Jahren aus dem Vordergrund der Staatsführung zurückgetreten und nur die geistige Autorität geblieben. Da aber die Shogun-Regierung zur Überwindung der schwierigen Situation unfähig zu sein schien, wurde der Kaiser beschworen, wieder das Regiment zu übernehmen. Die neu entstandene Wissenschaft von der eigentümlichen japanischen Geschichte und Literatur hat den Gedanken des persönlichen Regiments des Kaisers stark hervorge-

⁶ R. Shiba, a.a.O., S. 19.

⁷ Masao Maruyama, Bunmeiron no Gairyaku o yomu (Eine kommentierende Lektüre von „Grundzüge der Zivilisierung“ Fukuzawas), Bd. 1, 1986, S. 139.

hoben.⁸ Weiter hat auch der Neukonfuzianismus mit seiner Legitimitätsdoktrin zur Wiederbelebung des Kaisergedankens beigetragen.⁹ Das persönliche Regiment des Kaisers ist damals mit der stark appellierenden Kraft zu einem Beweggrund für die damalige Erneuerungsbewegung geworden.

(B) Die öffentliche Meinung

Der Druck von außen hat das politische Bewußtsein der Japaner erwachen und sie über die schwierige Situation diskutieren lassen. Der Shogun hat den Anfang gemacht. Entgegen der langjährigen Gewohnheit hat er sich über die Bewältigung des Problems von den Territorialfürsten beraten lassen, und auch sie haben sich von ihren Untergebenen beraten lassen. Dadurch angetrieben oder ganz spontan haben auch die Ritter der unteren Schichten und die gemeinen Bürger ihre Meinungen geäußert und darüber diskutiert. Hierin kann man die Entstehung der öffentlichen Meinung sehen. Dann sind als der natürliche Lauf der Gedanke und die Forderung entstanden, daß die öffentlichen Sachen aufgrund der öffentlichen Meinung erledigt werden sollen. Auch das ist zum starken Beweggrund für die Erneuerungsbewegung geworden. Sie hat besonders die Ritter der unteren Schichten angezogen und zum Hauptträger der Erneuerungsbewegung gemacht.

5. Die Entstehung der neuen Regierung als treibende Kraft der Modernisierung

Die Erneuerungsbewegung richtete sich zuerst auf den Umsturz der Regierung des Tokugawa-Shogun und hat durch Taktik und Strategie den Shogun in eine schwierige Lage getrieben und ihn gezwungen, dem Kaiser die politische Regierungsgewalt zurückzugeben. Sogleich danach ist die neue Regierung gebildet worden (sog. Meiji-Restauration).

(1) Das persönliche Regiment des Kaisers

Jetzt ist der Kaiser in die politische Herrschaft zurückgekehrt. Unter ihm wurde die neue Regierung konstituiert, die zwar aus mehreren Gremien bestand, aber letztlich von dem obersten Gremium geleitet worden ist. Auch der Kaiser hat an den Sitzungen des obersten Gremiums teilgenommen.

(2) Die Zentralisierung der Staatsgewalt

Die neue Regierung hat die Territorialfürsten gezwungen, auf ihre Territorien als ihre eigenen Besitztümer zu verzichten. Das war nur möglich gewesen, weil das ganze Land unter dem Druck von außen stand und die Vermeidung der Gefahr der Kolonialisierung

⁸ Zur Wissenschaft von der Japan eigentümlichen Geschichte und Literatur (Kokugaku) vgl. *S. Matsumoto*, a.a.O., S. 30 ff.; *Sannosuke Matsumoto*, *Tennoseikokka to Hoshiso* (Ein kaiserlicher Staat und dessen Rechtsgedanke), 1969, S. 9 ff.

⁹ *R. Shiba*, a.a.O., S. 215.

gerade der kategorische Imperativ für alle Japaner war. Zu diesem Zweck war die Vereinheitlichung des Staates und die Zentralisierung der Staatsgewalt unbedingt notwendig.¹⁰ Diese war in der neuen Regierung konzentriert.

(3) Die Unmittelbarkeit der Zugehörigkeit aller Japaner zum Staat

Seit alters her ist der Gedanke „Ein Kaiser und alle anderen Untertanen“ latent oder offen vorhanden gewesen. Dieser Gedanke wurde jetzt auch institutionell verwirklicht. Durch die unmittelbare Unterwerfung aller Japaner unter den Kaiser ist die Unmittelbarkeit der Zugehörigkeit aller Japaner zum Staat verwirklicht. Zugleich wurde dadurch auch die rechtliche Gleichheit aller Japaner mit der einzigen Ausnahme des Kaisers verwirklicht.¹¹ Hier kann man auch die Entstehung von Nation und Nationalstaat sehen.¹²

(4) Das Prinzip der Staatsführung aufgrund der öffentlichen Meinung

Das Prinzip der Staatsführung aufgrund der öffentlichen Meinung wurde zu einem von fünf Grundprinzipien für die Staatsführung erklärt. Auch die Institutionalisierung des Prinzips ist probeweise in verschiedenen Formen verwirklicht worden. Aber im Zuge der Institutionalisierung wurde der Umfang der öffentlichen Meinung immer geringer.

(5) Die Revision der gleichheitswidrigen Verträge mit den europäischen und amerikanischen Staaten als Ziel der neuen Regierung

Die Erneuerungsbewegung hat auch bezweckt, die europäischen und amerikanischen Ausländer von Japan fernzuhalten. Aber inzwischen wurde die Shogun-Regierung gezwungen, den Staat nach außen zu öffnen, und hat mit europäischen und amerikanischen Staaten Verträge geschlossen, in denen Japan die Exterritorialität von Angehörigen dieser Staaten anerkannt und auf die Zollhoheit verzichtet hat. Diese auf Ungleichheit beruhenden Verträge durch Verhandlungen mit diesen Staaten zu revidieren, ist zum nächsten Ziel und zur dringlichsten Aufgabe der Regierung geworden.

II. Die Errichtung des Konstitutionalismus

1. Die Notwendigkeit der Einführung des Konstitutionalismus

Bald nach der Gründung der neuen Regierung mit dem Kaiser an der Spitze wurde der Erlaß der Verfassung bzw. die Errichtung des Konstitutionalismus auf die politische Tagesordnung gesetzt. Die Motive dafür waren grundsätzlich drei. Erstens mußte das neue

10 R. Shiba, a.a.O., S. 138.

11 Noriko Kokubun, Die Bedeutung der deutschen für die japanische Staatslehre unter der Meiji-Verfassung, 1993, S. 66.

12 Takao Sakamoto, Meijikokka no Kensetsu (Die Gründung des Meiji-Staates), 1999, S. 252; R. Shiba, a.a.O., S. 140.

Regierungssystem durch die Verfassung rechtlich ausgestaltet und dadurch verfestigt werden. Zweitens mußte die feierlich erklärte Grundlinie der Staatsführung aufgrund der öffentlichen Meinung institutionell verwirklicht werden; dazu war die Errichtung des Parlaments durch die Verfassung notwendig. Drittens mußte Japan den europäischen und amerikanischen Staaten zum Zweck der Revision der Verträge mit ihnen zeigen, daß Japan jetzt auf dem gleichen kulturellen und besonders rechtlichen Niveau wie diese Staaten steht. Dazu waren nicht nur Kodifikationen in verschiedenen Rechtsgebieten, sondern vor allem der Erlass einer konstitutionellen Verfassung notwendig.¹³

Um der Gefahr der Kolonialisierung zu entgehen, mußte Japan zu einem modernen Staat in Gestalt eines absolutistischen Staates werden. Andererseits aber mußte es, um die gleichheitswidrigen Verträge zu revidieren, bald auch zum konstitutionellen Staat werden.¹⁴

2. Die Argumentationstechnik bei der Rezeption der europäischen Rechtskultur

Die Argumentationstechnik bei der Rezeption der europäischen Rechtskultur ist einerseits eine außenpolitische Notwendigkeit gewesen. Um das Notwendige zum Wirklichen zu machen, ist andererseits eine spezifische Argumentationstechnik erforderlich gewesen. Gegen die Europäisierung des Staats- und Soziallebens entstand nämlich eine Gegenbewegung mit der Forderung nach Aufrechterhaltung des eigenen Staatsprinzips. Es war daher notwendig, deren Anhänger zu überzeugen. Die dazu benutzte Argumentationstechnik ist die Gleichsetzung des Europäischen mit dem Allgemeinen gewesen.

Man argumentierte, daß das Europäische das Allgemeine ist, das überall verwirklicht werden soll und somit auch in Japan zu verwirklichen sei. Natürlich war auch in Japan von alters her die Orientierung an dem Allgemeinen vorhanden. Aber dabei ist das Allgemeine meistens das Chinesische gewesen. Jetzt ist aufgrund der Macht der Technik, des Militärs und der Wissenschaft das Europäische an seine Stelle gerückt. Besonders nach der Öffnung nach außen haben sich die Japaner an dem Allgemeinen in einem weiteren Horizont orientiert.¹⁵

13 T. Sakamoto, a.a.O., S. 308; Toshiyoshi Miyazawa, Nihon Kenseishi no Kenkyū (Studien zur verfassungsmäßigen politischen Geschichte Japans), 1968, S. 127 ff.; Kazuo Sakamoto, Ito Hirobumi to Meijikokka no Keisei (Hirobumi Ito und die Gestaltung des Meiji-Staates), 1991, S. 255.

14 Zum Gesamtprozeß der Verfassungsgebung vgl. Toshiyoshi Miyazawa, Verfassungsrecht (Kempo), übersetzt, bearbeitet und herausgegeben von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 12 ff.

15 Zur damaligen starken Neigung Japans zum Allgemeinen vgl. R. Shiba, Meiji to iu Kokka (Ein Staat Meiji), Bd. 2, 1994, S. 17. Damals studierte man sehr eifrig das Völkerrecht und war bestrebt, es genau zu beobachten. Man sprach vom Rechtsstaatsprinzip als die Kultur des Universums; vgl. T. Sakamoto, a.a.O., S. 350.

3. Das für Japan passende Allgemeine

Obwohl die Regierung durch die Verwirklichung des Regiments des Kaisers das Japan eigentümliche Staatsprinzip in beträchtlichem Grade verwirklicht hat, bestand immer noch die sehr hartnäckige Bestrebung, das Japan eigentümliche Staatsprinzip konsequenter zu verwirklichen. Deshalb war es nicht verwunderlich, daß das kaiserliche Dekret zur Herstellung des Entwurfs der Verfassung befahl, dabei sowohl das Grundprinzip unseres Staates als auch ausländische Verfassungen zu berücksichtigen. Nachdem der hergestellte Entwurf der Verfassung an der Kritik gescheitert war, daß er das Europäische zu stark berücksichtigt hat, konzentrierte sich nun der Streit innerhalb der Regierung auf die Frage, ob das englische parlamentarische System oder das deutsche monarchische System zum Vorbild für die japanische Verfassung genommen werden soll.¹⁶ Das bedeutet, daß eine Gruppe um das Allgemeine und das Japan Eigentümliche zu harmonisieren, darauf verzichtet hat, das Allgemeine schlechthin in Japan zu verwirklichen, und das für Japan passende Allgemeine sucht und dieses im deutschen System gefunden hat. Demgegenüber war die andere Gruppe immer noch bestrebt, das Allgemeine als solches zu verwirklichen, und sie hat dieses im englischen System gefunden. Im Machtkampf innerhalb der Regierung siegte die das deutsche System befürwortende Gruppe. Aber diese Richtung stand noch nicht auf ganz sicheren Füßen. Denn hinsichtlich der Verfassung gab es außerhalb der Regierung sehr starke Bewegungen, die den möglichst baldigen Erlaß der Verfassung forderten und meistens das englische Verfassungssystem oder sogar das französische befürworteten, und die Bewegungen, die nur die Verwirklichung des Japan eigentümlichen Staatsprinzips forderten. Die Regierung mußte bei der Verfassungsgebung mit dem Widerstand dieser Gruppen rechnen und, um die Verfassung kritikfest zu machen, ihren Plan theoretisch fest begründen.

4. Die Überzeugung von der Berechtigung des Bestehens der besonderen Konkretisierungsform des Allgemeinen

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Studienaufenthalt des „Vaters der Verfassung“ (Hiromu Ito) in Deutschland und Österreich (besonders bei R. Gneist und L. v. Stein) einen großen Erfolg erzielt.¹⁷

¹⁶ Vor allem K. Sakamoto, a.a.O., S. 52.

¹⁷ Es ist merkwürdig, daß zwar R. v. Gneist und L. v. Stein zuerst bezweifelt haben, ob ohne genaue Kenntnis eines ausländischen Verfassungssystems dieses in einen anderen Staat eingeführt werden kann, daß aber sie nachher aufgrund der Erkenntnis der Ähnlichkeit der japanischen mit der preußischen Geschichte eine Einführung des preußischen Verfassungssystems empfohlen haben. Dazu vgl. N. Kokubun, a.a.O., S. 86, 88 und 98.

Ito hat nämlich die allgemeinen Prinzipien des Konstitutionalismus studiert und zugleich gelernt, daß es innerhalb des Konstitutionalismus verschiedene Typen gibt. Die Zeit, in der Ito in Deutschland einen Studienaufenthalt gemacht hat, war die Zeit, in der Deutschland von der Gleichsetzung des Westeuropäischen mit dem Allgemeinen im Staatsrecht Abschied genommen hat und bewußt zu der Auffassung des Deutschen als einer besonderen Konkretisierungsform des Allgemeinen übergegangen war.

Ito studierte das deutsch-preußische Verfassungssystem als einen Typ des Konstitutionalismus genau und erkannte, daß auch dieser Typ einen großen Wert hat und eine gute Funktion erfüllt.¹⁸ Also ist er zu der Überzeugung gelangt, daß jeder Staat eine eigene, seiner Geschichte und dem Grade des politischen Bewußtseins des Volks entsprechende Verfassung haben kann.

5. Die Hochschätzung sowohl des Allgemeinen als auch des Japan Eigentümlichen bei Ito

Nach seiner Heimkehr hat Ito mit einigen Gehilfen den Entwurf der Verfassung hergestellt. Die allgemeinen Prinzipien des Konstitutionalismus und die eigentümlichen Prinzipien unseres Staates zu harmonisieren, war dabei die größte Aufgabe.¹⁹ Seine ambivalente Einstellung zeigte sich auch bei der Beratung des Entwurfs im Geheimrat.

Einerseits hat er in der Rede am Anfang der ganzen Beratung betont, daß der Kaiser starke Befugnisse haben muß und man in der Beratung nicht versuchen darf, diese Befugnisse zu beschneiden. Der Grund liege darin, daß während in Europa das Christentum als Faktor der Integration des Volks eine wichtige Rolle spielt, es in Japan keine Religion gibt, die eine solche Rolle spielen kann, daß deshalb der Kaiser die Rolle als Faktor der Integration des Volks erfüllen muß. Deshalb müsse er starke Befugnisse haben.

Andererseits hat Ito gegen die kritische Behauptung, daß das Parlament zu einem nur beratenden Organ ohne Beschußbefugnis herabgesetzt werden sollte, und daß Untertanen Rechte gegen den Kaiser und den Staat nicht gewährt werden sollten, betont, daß der Sinn der Verfassungsgebung gerade in der Beschränkung des Monarchen liege, erstens durch die Beteiligung des Parlaments an der Gesetzgebung und die Beteiligung der verantwortlichen Minister an der Verwaltung, und zweitens durch die Gewährung von

¹⁸ T. Sakamoto, a.a.O., S. 286; K. Sakamoto, a.a.O., S. 94 f.

¹⁹ Zum Prozeß von der Heimkehr Itos über die Herstellung des Entwurfs der Verfassung bis zum Erlaß der Verfassung vgl. N. Kokubun, a.a.O., S. 101 ff. Zu starker Teilhabe eines deutschen Juristen namens Hermann Roesler an der Verfassungsgebung vgl. Johannes Siemes, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht, 1975, S. 86 ff.

Rechten an die Untertanen. Keine Verfassung wäre besser als eine Verfassung ohne solche Beschränkung.²⁰

Diese Behauptung von Ito war nicht nur auf das tiefe Verständnis von Konstitutionalismus, sondern auch auf die Angst davor gegründet, daß eine Verfassung von niedrigem Niveau von den europäischen Staaten nicht als Verfassung anerkannt werden könnte.²¹

Auch dieser Meinungsstreit in den Beratungen im Geheimrat war der Streit zwischen dem allgemeinen Prinzip und dem dem Staat eigentümlichen Prinzip. Zwar siegte Ito in diesem Streit und seine Meinung setzte sich durch. Aber man muß beachten, daß seine Meinung sich deshalb durchsetzen konnte, weil sein Entwurf von vornherein schon in beträchtlichem Grade das eigentümliche Prinzip in sich aufgenommen hat.²² Dieses verkörpert sich in den Bestimmungen, die dem Kaiser Befugnisse geben. Das allgemeine Prinzip verkörpert sich in den Bestimmungen, die den Kaiser beschränken und deshalb dem Parlament Befugnisse und den Untertanen Rechte gewähren.²³

6. Das Gelingen der Revision der gleichheitswidrigen Verträge

Die Meiji-Verfassung konnte die Prüfung durch die europäischen und amerikanischen Staaten bestehen, und bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war es der Regierung gelungen, die gleichheitswidrigen Verträge mit diesen Staaten zu revidieren. Das wichtigste Staatsziel wurde damit erreicht.

7. Besonderer Konstitutionalismus oder besondere Konkretisierungsform des allgemeinen Konstitutionalismus?

Angesichts des überwiegenden Vorranges der die Befugnis des Kaisers betonenden Seite gegenüber der sie beschränkenden Seite in der Meiji-Verfassung gibt es die Meinung, daß das System dieser Verfassung keine konstitutionelle Monarchie im westlichen Sinne war.²⁴ Das ist zwar richtig. Aber es ist richtiger zu sagen, daß es eigentlich keine allgemeine Institutionalisierung des Konstitutionalismus im Allgemeinen in dem konkreten Staat geben kann. Vielmehr ist nur eine je eigene Konkretisierungsform der allgemeinen Idee des Konstitutionalismus möglich. Es gibt die Verfassung, die die Idee des Konstitu-

²⁰ Zu den Beratungen des Verfassungsentwurfs im Geheimrat vgl. *K. Sakamoto*, a.a.O., S. 255 ff.

²¹ *K. Sakamoto*, a.a.O., S. 260.

²² *N. Nakamoto*, a.a.O., S. 67.

²³ Zum Inhalt der Meiji-Verfassung vgl. *T. Miyazawa*, a.a.O., S. 19 ff. Zum Vergleich der Meiji-Verfassung mit der preußischen Verfassung vgl. *N. Kokubun*, a.a.O., S. 139 ff.

²⁴ *N. Kokubun*, a.a.O., S. 138, 141 und 142.

tionalismus auf höherem Niveau verwirklicht, und die Verfassung, die sie auf niedrigem Niveau verwirklicht. Für die Meiji-Verfassung trifft das letztere zu.

III. Die Fortentwicklung des Konstitutionalismus

1. Die natürliche Tendenz des Konstitutionalismus von der niedrigeren Erscheinungsform zu der höheren

Der Konstitutionalismus ist das bewußte Bestreben, zum Zweck des Schutzes der Rechte der Mitglieder des Staates die Staatsgeschäfte aufgrund des Willens aller Mitglieder des Staates zu führen.

Um sein Anliegen effektiv zu erreichen, muß dieses Bestreben sich in den verschiedenen konkreten Institutionen niederschlagen, und zwar aufgrund der zwei Momente darin, nämlich in den Institutionen für den Schutz der Rechte und in denjenigen für die Beteiligung des Volks an der Führung der Staatsgeschäfte. Diese Institutionen können in diesen beiden Gebieten verschieden sein. Deswegen können die Erscheinungsformen des Konstitutionalismus als Zusammenfassung dieser beiden Institutionen verschieden sein.

Der Konstitutionalismus ist aus dem oben genannten Bestreben hervorgegangen und ist gerade in der Natur des Menschen verwurzelt. In diesem Sinne ist er das Allgemeine im Staatsrecht. Aufgrund der Allgemeinheit in diesem Sinne hat er zwei natürliche Tendenzen. Erstens diejenige nach Verbreitung. Wenn er einmal irgendwo in der Welt institutionell verwirklicht ist, dann hat er die Tendenz, auch anderswo sich zu verwirklichen. Ob das dort in der Tat gelingt, hängt von den dortigen Umständen ab. Zweitens hat er die natürliche Tendenz sich fortzuentwickeln. Wenn er nämlich einmal in irgendeinem Staat institutionell verwirklicht wird, dann hat er die Tendenz sich von einem niedrigeren Niveau zum höheren Niveau fortzuentwickeln. In diesem Sinne hat er eine weite Amplitude. Ob der einmal institutionell verwirklichte Konstitutionalismus in der Tat sich fortentwickelt, hängt von den jeweiligen Umständen eines Staates ab. Es gibt auch die Möglichkeit, daß der einmal in einem Staat institutionell verwirklichte Konstitutionalismus untergeht.

2. Die Erkenntnis der Möglichkeit der Fortentwicklung der Meiji-Verfassung zu der höheren Erscheinungsform des Konstitutionalismus

Der Konstitutionalismus, der im Jahre 1889 durch den Erlaß der Verfassung verwirklicht wurde, ist ein Konstitutionalismus auf niedrigem Niveau gewesen, weil der Schwerpunkt eher in dem Moment lag, der die Stellung des Kaisers betonte, als in dem Moment, der ihn beschränkte. Das findet besonders seinen Ausdruck darin, daß der Kaiser die Befug-

nis zur Ernennung und Entlassung der Minister, die Befugnis zum Erlaß der vom Gesetz unabhängigen Rechtsverordnungen und daß er den Oberbefehl über Heer und Flotte hat.

Demgegenüber besaßen die Untertanen nur die unter dem Vorbehalt des Gesetzes gewährten Rechte als vom Kaiser gewährte.

Aber schon gleich nach dem Erlaß der Verfassung wurde von vielen Leuten behauptet, daß auch unter dieser Verfassung die Verwirklichung des parlamentarischen Regierungssystems durch die politische Praxis möglich sei, wenn nur noch politische Parteien gebildet worden wären und großen Einfluß auf die Staatspolitik ausgeübt hätten.²⁵ Das bedeutet, daß man schon vom Anfang des konstitutionellen Lebens an richtig verstanden hat, daß der Konstitutionalismus ein dynamisches und elastisches Prinzip ist.

3. Die positiven und negativen Faktoren für die Fortentwicklung des Konstitutionalismus

Ob der Übergang des verfassungsrechtlich bestimmten monarchischen Regierungssystems in das parlamentarische Regierungssystem durch die politische Praxis verwirklicht wird, hing von den in Japan maßgebenden eigentümlichen Umständen ab.

Einerseits ist der Übergang in das parlamentarische Regierungssystem die dem Konstitutionalismus innewohnende natürliche Tendenz. Auch die einflußreiche Verfassungstheorie, die das Allgemeine im Konstitutionalismus hochgeschätzt hat, hat betont, daß das parlamentarische Regierungssystem unter der Meiji-Verfassung möglich ist.

Andererseits wirkten gegen den tatsächlichen Übergang in das parlamentarische Regierungssystem die Bestimmung der Verfassung über die kaiserliche Befugnis zur Ministerernennung und Ministerentlastung, ferner die Verfassungstheorie, die das Japan eigenständliche Staatsprinzip hoch geschätzt hat, und die den Japanern eigenständliche geistige Haltung. Diese geistige Haltung ist durch den bereitwilligen Gehorsam gegenüber der Autorität bzw. der Obrigkeit, die Geringschätzung des Einzelnen gegenüber dem jeweiligen Ganzen und die fehlende Bereitschaft zur autonomen Gestaltung der Öffentlichkeit gekennzeichnet. Alle diese Charakterzüge der Japaner waren für den tatsächlichen Übergang in das parlamentarische Regierungssystem nicht günstig.

In der Tat entstand und bestand in der Zeit der Geltung der Meiji-Verfassung überwiegend das monarchische Regierungssystem. Doch wurde auch das parlamentarische Regierungssystem verwirklicht. Das war zwar nur kurze Zeit (1924 - 1932), aber als ein Zeichen der Entwicklung des Konstitutionalismus in Japan bemerkenswert. Es muß hin-

²⁵ K. Sakamoto, a.a.O., S. 266.

zugefügt werden, daß dieses als die Folge der Kraftentfaltung der politischen Parteien aufgrund der Hochkonjunktur nach dem ersten Weltkrieg möglich war.²⁶

Das parlamentarische Regierungssystem wurde durch den Druck seitens des in die Staatspolitik eindringenden Militärs umgestürzt. Auch die Verfassungstheorie, die das parlamentarische Regierungssystem theoretisch gerechtfertigt und unterstützt hat, wurde unter dem Druck des Militärs durch die Regierung unterdrückt.

Danach ist im Zuge der Vorbereitung und der Durchführung des Krieges der Konstitutionalismus allmählich ausgehöhlt worden. Diese Aushöhlung war bis zum Ende des zweiten Weltkriegs sehr weit fortgeschritten. Die verfassungsrechtliche Institution, die als Antrieb dafür gebraucht wurde, war der Oberbefehl des Kaisers, der unabhängig von Parlament und Regierung und nur aufgrund des Rates des Militärs vom Kaiser ausgeübt werden konnte.²⁷

4. Der japanische „Schein-Konstitutionalismus“

Man kennzeichnet sowohl das deutsche Verfassungssystem unter dem Kaisertum bzw. Königtum als auch das japanische System unter der Meiji-Verfassung als Schein-Konstitutionalismus. Es ist merkwürdig, daß während der Grund des deutschen Schein-Konstitutionalismus im Fehlen des parlamentarischen Regierungssystems lag, der Grund dafür in Japan im Defizit des Rechtsschutzes des Einzelnen gegenüber dem Staat gesehen wird.

In Japan konnte zwar das parlamentarische Regierungssystem, wenn auch nur für kurze Zeit, verwirklicht werden, aber der Schutz der Rechte der Einzelnen gegenüber dem Staat war nur lückenhaft. Nicht nur die Rechte der Einzelnen wurden durch die Gesetzgebung und die Verwaltung weitgehend beschränkt, sondern auch das System des gerichtlichen Schutzes der verletzten Rechte war lückenhaft.

Der Gedanke, daß der Herrscher nicht nur durch die objektive Rechtsnorm, sondern auch durch die subjektiven Rechte der Untertanen gebunden ist, daß der Einzelne seine subjektive Rechte gegenüber dem Herrscher und dem Staat beanspruchen kann, ist in der japanischen Tradition nicht verwurzelt. Diese Situation ist auch unter der Meiji-Verfassung bestehen geblieben. Es war für das Bewußtsein der Japaner symptomatisch, daß der Rechtsstaat von den gewöhnlichen Japanern nicht als der vom Recht gebundene Staat, sondern als der Staat verstanden wird, in dem die Rechtsordnung errichtet und aufrech-

²⁶ T. Miyazawa, a.a.O., S. 27 ff.; Tetsu Isomura, Shyakaihogaku no tenkai to Kozo (Die Entwicklung und die Struktur der sozialen Rechtswissenschaft), 1975, S. 34 ff.

²⁷ T. Miyazawa, a.a.O., S. 23.

erhalten ist. Auf den Rechtsstaat hat man sich berufen, um die Staatsbürger zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen zu zwingen.

Diese Situation besteht in beträchtlichem Maße noch unter der gegenwärtigen, wesentlich konstitutionelleren Verfassung Japans. Insofern steht der Konstitutionalismus in Japan immer noch auf unsicheren Füßen.

